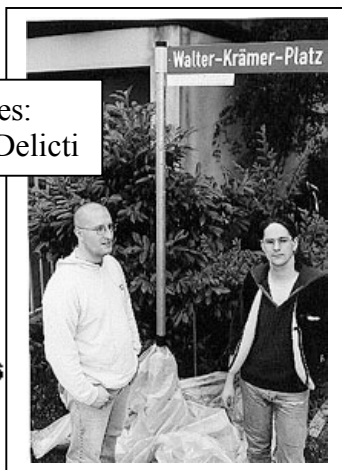


Darum ging es:
Das Corpus Delicti

VEB Politik, Kunst
und Unterhaltung
Marienborner Straße 16
57074 Siegen



Stadt Siegen
Stadtdirektor



Fachbereich 17 Liegenschaften

Telefon (0271) [redacted]
Telefax (0271) [redacted]

Unser Zeichen: [redacted]
Ihr Zeichen: [redacted]

Datum
01.12.1998

**Marienborner Straße 16;
- Aufstellung eines Schildes durch VEB -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Siegen mbH als Verwalterin des städtischen Wohnhausbestandes hat Ihr Schreiben vom 06.11.1998 an mich zur Entscheidung weitergegeben.

Zu Ihrem Antrag, Ihnen die Errichtung eines Straßenschildes mit der Bezeichnung "Walter-Krämer-Platz" auf dem zur Nutzung überlassenen Grundstück zu gestatten, nehme ich wie folgt Stellung:

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß Ihr Verein von seiner ideellen Ausrichtung her auf dem Grundstück bestimmte Aktivitäten ausüben wird, die auch sicherlich zu dulden sind.

Nicht geduldet werden kann jedoch, wenn ein "amtlich" aussehendes Straßenschild von unbefugten Personen und an einer hierfür nicht passenden Stelle den ortsunkundigen Bürger bei der Suche nach Adressen irreführt. Im Interesse einer aktuellen Straßenbeschilderung im Stadtgebiet ist diese zu Verwechslungen führende Beschilderung zu untersagen, erst recht, wenn diese auf einem städtischen Privatgrundstück steht.

Die Beseitigung des Schildes durch den städtischen Bauhof ohne Einschaltung Ihres Vereines als Eigentümer des Schildes war nicht korrekt. Diese Handlung bitte ich zu entschuldigen. Aus dem Eingeständnis der Stadt, das Schild ohne rechtliche Grundlage vom Grundstück entfernt zu haben, ist jedoch nicht zu schließen, daß von Seiten der Stadt keine Bedenken gegen die Wiederaufstellung und den Verbleib des Schildes bestehen.

Dies ist Ihnen auch in den mit Vertretern der Stadt Siegen geführten Gesprächen so dargestellt worden.

Das Schild befindet sich im Übrigen beim städtischen Bauhof in der Fludersbach.

Ich habe die KEG gebeten, Ihnen das Schild unverzüglich wieder auszuhändigen. Es muß aber bei meiner Entscheidung bleiben, daß eine Anbringung des Schildes entlang des öffentlichen Straßenraumes auf dem von Ihrem Verein genutzten Objekt untersagt bleibt.

Ich bitte für diese Entscheidung um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[redacted]